

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2020 in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bubenreuth

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer

Lea Beifuß

Jessica Braun

Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

Andrea Horner-Schmid

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Mara Kortmann

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Dr. Marcus Schuck

Jürgen Zeilmann

Moritz Zelkowicz

Sachverständige oder sachkundige Personen

Miriam Reichelt zu TOP Ö29

Frank Schönfelder zu TOP Ö29

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Helmut Racher

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 29. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Bruckwiesen II"**
 - 29.1 Behandlung der im Rahmen der regulären Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen
 - 29.2 Änderungen des Entwurfs
 - 29.3 Keine Wiederholung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung
 - 29.4 Satzungsbeschluss
- 30. Grundsatzbeschluss zur Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Vergabeentschlüssen**
- 31. Kenntnismnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 16.6.2020 werden nicht erhoben.

GRM Dirsch erhebt einen Einwand gegen die Tagesordnung und möchte wissen, warum der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Ratsbegehren zur Nutzung von H7 vom 1.9.2019 noch immer nicht auf der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung gesetzt wurde.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zu diesem Antrag, der nach Absprache mit allen Fraktionen bis zum Abschluss der Bubenreuther Zukunftsgespräche zurückgestellt worden war, bei der Besprechung in der letzten, nicht öffentlichen Sitzung der Fraktionssprecher*innen festgestellt worden war, dass die Fragestellung nicht passe. Dazu sollten seitens der antragstellenden Fraktion Vorschläge eingebracht werden. Der **Vorsitzende** erklärt, dass er die am vergangenen Dienstag per Mail eingegangenen Vorschläge noch mit den*der Fraktionssprecher*in besprechen und abstimmen werde, bevor der Antrag auf ein Ratsbegehren auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Des Weiteren informiert der **Vorsitzende**, dass die Verwaltung plane, zum Projekt „H7“ als besondere Form der Bürger*innenbeteiligung eine Haushaltsbefragung durchzuführen. Dabei werden alle Haushalte im gesamten Ortsgebiet von Bubenreuth befragt, um ein breites und umfassendes Meinungsbild sowie Anregungen aus der Bürgerschaft zu bekommen.

Lfd. Nr. 29 - Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Bruckwiesen II"**Lfd. Nr. 29.1 - Behandlung der im Rahmen der regulären Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen**

Zu dem Tagesordnungspunkt sind Herr Frank Schönfelder und Frau Miriam Reichelt von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, als Sachverständige geladen und erschienen.

In der Sitzung des Ferienausschusses vom 21.4.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Bruckwiesen II“ (Planteil mit zeichnerischen Festsetzungen und Textliche Festsetzungen) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Bruckwiesen II“ mit Begründung war in der Zeit vom 4.5. bis 12.6. im Rathaus zu jedermanns Einsicht ausgelegen, worauf mit Bekanntmachung vom 23. April 2020 und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen worden war; dort wurden die Unterlagen auch elektronisch bereitgestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dem beigefügten Bericht der Planungsgruppe Strunz vom 22.6.2020 zu entnehmen, der auch Vorschläge zu deren Behandlung unterbreitet.

Die Gemeinderatsmitglieder können Fragen zu den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen an die Planungsgruppe Strunz sowie die Verwaltung der Gemeinde richten. Auf ein komplettes Verlesen der Stellungnahmen und der Abwägungen wird deshalb verzichtet.

Von Gemeinderatsmitgliedern wird die Thematik Parkhaus aufgegriffen. Die Fragestellung, ob ein Ausbau des Parkhauses in Richtung Fahrradkellergeschoss mit den derzeitigen Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist, wird in den Raum gestellt. Die Planungsgruppe Strunz stellt dar, dass eine solche Möglichkeit mit den jetzigen Festsetzungen im Bebauungsplan ausdrücklich besteht, die die untere Ebene des Parkhauses die Höhe des vorbeiführenden Radweges aufnimmt.

Zur Bemängelung der Darstellung des P+R-Parkhauses in der Begründung des Bebauungsplanes als „ökologisch wertvolle Maßnahme und klimafreundliche Ergänzung der Gemeinde Bubenreuth“ erklären die Planungsgruppe Strunz und die Verwaltung, dass die Begründung zum Bebauungsplan keine rechtliche Handhabe darstelle. Vielmehr soll sie erläuternd und ergänzend die städtebaulichen Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes begründen und verständlich machen.

In den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung sollen die im Beschlusstext wiedergegebenen Textpassagen bzw. Formulierungen hinzugefügt oder geändert werden:

- In der Abwägung des Klimaschutzes des Landratsamt Erlangen-Höchstadt soll ergänzt werden, dass die Gemeinde beabsichtigt, in städtebaulichen Verträgen mit dem Vor-

habenträger für die Gewerbefläche noch weitergehend über Energiesparkonzepte und klimaschonende Baurealisierung zu verhandeln.

- Die Autobahndirektion Nordbayern mit Sitz in Fürth soll im Abwägungstext darüber informiert werden, dass nach Gesprächen der Verwaltung und der Autobahndirektion festgestellt wurde, dass ein Fehler auf Seiten der Autobahndirektion erfolgte. Dieser wurde durch die Beteiligten richtiggestellt.
- Die zeichnerische Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe mit 289 Metern ü.NN wird im Planteil beibehalten.

In der darauffolgenden En-bloc-Abstimmung zur Behandlung der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen gemäß dem der Niederschrift als Anlage beigefügten „Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB“ (Stand 30.06.2020).

In den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung werden folgende Textpassagen bzw. Formulierungen hinzugefügt oder geändert:

- In der Abwägung des Klimaschutzes des Landratsamt Erlangen-Höchstadt soll ergänzt werden, dass die Gemeinde beabsichtigt, in städtebaulichen Verträgen mit dem Vorhabenträger für die Gewerbefläche noch weitergehend über Energiesparkonzepte und klimaschonende Baurealisierung zu verhandeln.
-
- Die Autobahndirektion Nordbayern mit Sitz in Fürth soll im Abwägungstext darüber informiert werden, dass nach Gesprächen der Verwaltung und der Autobahndirektion festgestellt wurde, dass ein Fehler auf Seiten der Autobahndirektion erfolgte. Dieser wurde durch die Beteiligten richtiggestellt.
-
- Die zeichnerische Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe mit 289 Metern ü.NN wird im Planteil beibehalten.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 29.2 - Änderungen des Entwurfs
--

Der Sachverhalt ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Die Änderungen betreffen den in der Sitzung des Ferienausschusses am 21.04.2020 beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Aufgrund der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf des Bebauungsplans wie folgt zu ändern:

1. Zu der im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zeichnerisch festgesetzten Baulinie wird ergänzend textlich festgesetzt, dass vor der Außenwand, für die diese Baulinie gilt, die von Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO vorgeschriebene Tiefe der Abstandsfläche gemäß der Rechtsfolge des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO nicht eingehalten zu werden braucht, und dass diese Rechtsfolge uneingeschränkt gelten soll und sie keine Einschränkung erfährt, wie es gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO möglich wäre („es sei denn ...“). Die im Bebauungsplan (*bisheriger Entwurf*) festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe (286,00 mNN) darf demnach vollständig ausgeschöpft werden.
2. Die Festsetzung zum Immissionsschutz Nr. 5 wird dahingehend konkretisiert, dass das zu erzielende Schalldämmmaß eine Wandkonstruktion in geschlossener Ausführung erfordert.
3. Die Festsetzung B 1 zur farblichen Gestaltung der Fassaden entfällt ersatzlos.
4. Die Festsetzung B 4, wonach eine Versiegelung von Flächen auf das unabdingbare Maß zu beschränken ist, wird dahingehend konkretisiert, dass nur Verkehrsflächen (Erschließungsstraße), Zufahrten zu den Kraftfahrzeug-Stellplätzen und Hauptzuwegungen zu den Gebäuden wasserundurchlässige Beläge erhalten dürfen, andere Wegflächen und die Kfz-Stellplätze jedoch mit versickerungsfähigen Oberflächen herzustellen sind.

Die Grundzüge der Planung werden von den Änderungen 1 bis 4 nicht berührt.

Weitere Änderungen sind rein redaktioneller Art, wie beispielsweise nunmehr die Bezugnahme auf den Katalog der im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen des § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung anstelle der bisherigen Aufzählung unter Nr. A 1 der Textlichen Festsetzungen.

Mit den Änderungen erhält der Entwurf des Bebauungsplans den Stand vom 30.06.2020.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 29.3 - Keine Wiederholung der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Der Sachverhalt ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Auf eine nochmalige (allgemeine) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie auch auf die (eingeschränkte) Beteiligung nur der von den Änderungen betroffenen Öffentlichkeit (Beteiligte) und der davon berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB – diese Form der Beteiligung wäre möglich, weil die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren – wird verzichtet, denn die Änderungen des bisherigen Entwurfs

- haben entweder lediglich klarstellende Bedeutung (siehe die Nrn. 1, 2 und 4 des unter dem vorhergehenden Unterpunkt gefassten Beschlusses) und erfolgen auf ausdrücklichen Vorschlag des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange oder
- haben zwar materiell-rechtlichen Gehalt, aber bewirken auf Beteiligte keine Nachteile.

So vermittelt die Änderung unter Nr. 2 des vorhergehenden Beschlusses eine geringere Belastung der Nachbarschaft und des Landschaftsbildes als im ursprünglichen Plan festgesetzt.

Die Änderung unter Nr. 4 des vorhergehenden Beschlusses befreit den Bauherrn nunmehr von jedweden Vorgaben zur farblichen Gestaltung der der Gebäudefassaden.

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 29.4 - Satzungsbeschluss

Der Sachverhalt ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Bruckwiesen II“ in der Fassung des Entwurfs vom 30.06.2020 als Satzung.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

Anwesend: 17 / mit 16 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 30 - Grundsatzbeschluss zur Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Vergabeentscheidungen

Bei Beschlussfassungen über die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen stellt sich stets die Frage, ob (bzw. sogar inwieweit) derartige Beschlüsse öffentlich oder nichtöffentlich zu behandeln sind. Dazu hat das Bayerische Staatsministerium des Innern (StMI) mit Schreiben (IMS) aus den Jahren 1994, 1995 und 1997 Hinweise gegeben.

Entsprechend diesen früheren Hinweisen zur Vergabe von **Bauleistungen** nach der entsprechenden Vergabeordnung (VOB/A) wurden in der Vergangenheit etwa Bauleistungen in öffentlicher Sitzung vergeben, wobei in der Regel auch Preisspiegel gezeigt wurden, in denen der zu beauftragende Bieter namentlich und der Auftragswert sowie die weiteren Bieter anonymisiert und deren Angebotspreise angegeben waren.

Leistungen, die nach der seinerzeitigen Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu vergeben waren, wie **Planungsleistungen der Architekt*innen und Ingenieur*innen, gutachterliche oder Beratungsleistungen**, wurden vordem meist direkt – ohne Vergleichsangebote einzuholen – an den „Planer*innen oder Berater*innen des Vertrauens“ vergeben. Dies erklärt sich damit, dass die Honorare der Planer*innen nach der früheren Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI) nahezu auf den Pfennig genau festgelegt waren und somit kein Preiswettbewerb stattfinden konnte. Die Beschlüsse über die Beauftragung freiberuflicher Leistungen sollten öffentlich gefasst werden.

Lieferleistungen, die nach der entsprechenden Verdingungsordnung (VOL/A) zu vergeben waren, sollten wegen der direkten Vergleichbarkeit der Leistungen dagegen regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung vergeben werden, um keine Rückschlüsse auf die Kalkulation der einzelnen Bieter zu ermöglichen und somit den Wettbewerb nicht zu gefährden.

Nunmehr hat das StMI seine Hinweise mit IMS vom 24.09.2019 aktualisiert und differenziert. Danach dürfen bei Aufträgen folgende Daten bekanntgegeben werden:

1. der Auftragsgegenstand
2. das gewählte Vergabeverfahren
3. die Angebotspreise (nur) der nicht zum Zuge gekommenen Bieter – ohne die Bieter zu nennen und ohne Zuordnung auf die Bieter
4. Ort und Zeitraum der Ausführung
5. der Name des beauftragten Bieters (Auftragnehmer), aber nur, wenn er dem zustimmt
6. (nur) bei Bauaufträgen der Auftragswert und auch nur, wenn der Auftragnehmer dem zustimmt

nicht – auch nicht nachträglich – bekanntgegeben werden dürfen:

7. der Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen
8. Bewerberlisten (bei beschränkten Ausschreibungen)
9. die weiteren Bieter, die die Vergabeunterlagen angefordert oder eingesehen haben

10. persönliche oder geschäftliche Verhältnisse des beauftragten Bieters (Auftragnehmer)
11. persönliche oder geschäftliche Verhältnisse der weiteren Bieter

Damit müssen wesentliche Inhalte des Vergabebeschlusses stets geheim bleiben (siehe Nr. 7) bzw. dürfen nur veröffentlicht werden, falls der Auftragnehmer zustimmt (Nrn. 5 und 6), so dass eine nachträgliche Beschlussfassung zur Aufhebung der Geheimhaltung des Vergabebeschlusses ins Leere läuft. Dahingegen dürfen Daten bekanntgegeben werden, die nur dem dem Vergabebeschluss zugrundeliegenden Sachverhalt zu entnehmen sind, nicht aber dem (gegebenenfalls gekürzten) Beschlusstext selbst. Der Sachverhalt jedoch wird bei der Aufhebung der Nichtöffentlichkeit eines Beschlusses generell nicht bekanntgegeben – so der Wortlaut des Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung, der eng auszulegen ist (IMS vom 09.06.1999).

Es wird daher vorgeschlagen, eine generelle Regelung zu treffen, wie im Beschlusstext wiedergegeben.

GRM Meyer bittet, die seit September 2019 in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse im Sinne der nun zur Beschlussfassung vorliegenden Regelung öffentlich zu machen. Der **Vorsitzende** sagt dies zu.

Der Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss:

Beschlüsse über die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen sowie Bauaufträgen werden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Aus den Vergabeverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Daten

12. der Auftragsgegenstand
13. das gewählte Vergabeverfahren
14. die Angebotspreise (nur) der nicht zum Zuge gekommenen Bieter – ohne die Bieter zu nennen und ohne Zuordnung auf die Bieter
15. Ort und Zeitraum der Ausführung

in der auf den Vergabebeschluss folgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben, es sei denn, besondere Umstände erfordern ein Abweichen (Beispiel: Es gibt nur einen Bieter).

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 31 - Kenntnisnahmen und Anfragen

GRM Braun fragt, ob politische Parteien die Mehrzweckhalle für die Bundestags-Nominierungsveranstaltung mieten können.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass dies leider nicht möglich sei. Es liegt ein Beschluss des Gemeinderates vor, in dem die Vermietung öffentlicher Liegenschaften an politische Parteien ausgeschlossen werde.

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Die Sitzungen des Bauausschusses werden zukünftig nicht mehr unmittelbar vor der Gemeinderatssitzung stattfinden, sondern am Dienstag der darauffolgenden Woche, um 18:30 Uhr. Dadurch steht mehr Zeit für die Beratung und Aussprache zur Verfügung.

Am Samstag, 18. Juli, findet eine Klausurtagung des Gemeinderates statt, an der auch Friedrich Meyer vom Planungsbüro msh und Rita von Frantzk von Bayerngrund teilnehmen werden. Beginn ist um 10 Uhr mit einer Ortsrundfahrt mit dem Fahrrad (die Route wird als Tischvorlage verteilt), anschließend findet die nichtöffentliche Klausur in der Aula der Grundschule statt.

Am Mittwoch, 22. Juli, besteht die Möglichkeit, die Boulderhalle der Blockhelden in Dechsen-dorf zu besichtigen; Uhrzeit wird noch bekanntgegeben.

In Corona-Zeiten können die Grundschüler*innen bis Schuljahresende an Tagen, an denen in der Grundschule kein Unterricht stattfindet, bereits ab 8 Uhr im Hort betreut werden. Einzelheiten über die Kostenübernahme werden von der Gemeinde noch mit dem Schulamt geklärt.

Im Sitzungsprogramm Mandatos bestehe die – kostenpflichtige – Möglichkeit, über RSS-Feed eine automatische Mail zu versenden, wenn neue Informationen eingestellt werden. Der Vorsitzende weist auf die rechtliche Verpflichtung hin, die Gemeinderatsmitglieder per Mail darüber zu informieren, dass die Sitzungsladung mit den Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

Der Austausch von Dokumenten innerhalb der einzelnen Fraktionen ist nun in Mandatos möglich.

Die Sitzungsgelder werden halbjährlich abgerechnet und jeweils im Januar und im Juli im Nachhinein ausbezahlt.

Zur Bauleitplanung/Ortsentwicklung informiert der **Vorsitzende** wie folgt:

Hoffeld - Vorbereitungen zum Aufstellungsbeschluss und zum Vorentwurf laufen

Steinbuckel – Beschluss kann voraussichtlich in der September-Sitzung gefasst werden. Der Sportverein ist mit Bauwerbern bezüglich der Weiterverwendung des alten Tennisgeländes im Gespräch.

Posteläcker – Die Grundstückseigentümer*innen im Gebiet Posteläcker werden nächste Woche in einem Schreiben über den aktuellen Stand sowie die weitere Entwicklung informiert.

Altenheim – es werden Gespräche geführt mit dem Vorstand der Caritas in Bamberg

GRM Beifuß schlägt vor, bei den Beschlussvorlagen und den Sitzungsniederschriften eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, da die Sprache alle Menschen ansprechen soll – Frauen und Männer und jene, die sich nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Der **Vorsitzende** sagt zu, dies zukünftig zu berücksichtigen.

Ende: 21:00 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin